



I. SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Süddeutsche Fußball-Verband e.V. (SFV) ist die Vereinigung der Landes-Fußballverbände von Baden, Bayern, Hessen, Südbaden und Württemberg.
2. Der Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Neutralität

Der SFV ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Die in dieser Satzung sowie den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder (Mitglieder der Vereine der Mitgliedsverbände), insbesondere der Jugendlichen.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Unterstützung der Mitgliedsverbände und Förderung ihrer Zusammenarbeit;
 - b) Koordinierung der Interessen der Mitgliedsverbände, soweit sie über den Landesrahmen hinausgehen, und deren Durchsetzung;
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden, zwischen einem Mitgliedsverband und Vereinen anderer Mitgliedsverbände sowie zwischen Vereinen verschiedener Mitgliedsverbände;
 - d) Durchführung von Meisterschafts-, Pokal und Repräsentativspielen, soweit sie nicht nach den jeweiligen Satzungen vom DFB oder den Landesverbänden veranstaltet werden bzw. Sonderbestimmungen gelten;
 - e) Förderung des Freizeit- und Breitensportes, des Futsals, des Beach-Soccers und weiterer Spielformen;
 - f) Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbotes, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu fördern;
3. Der Verband kann gemeinsame Ligen seiner Landesverbände im Herren-, Frauen- und Juniorenbereich einrichten. Er kann die Trägerschaft für solche Einrichtungen auch befristet oder unbefristet an den DFB übertragen. Bleibt der SFV Träger der Einrichtung, erlässt er hierfür eigene Ausführungsbestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Süddeutsche Fußball-Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den SFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbe-



stimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung. Der SFV regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit diesen Vorschriften selbständig.

2. Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des SFV beim DFB unterwirft sich der SFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den SFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
3. Das Stimmrecht des SFV und seiner fünf Landesverbände beim DFB-Bundestag ist in § 21 Nr. 2 der Satzung des DFB geregelt.
4. Die dem SFV und seinen Mitgliedsverbänden demnach zustehenden Stimmen werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Die Stimmen des Regionalverbandes und die Stimmen der Landesverbände werden zusammengefasst.
 - b) Jeder Landesverband erhält zunächst eine Stimme (Grundversorgung).
 - c) Der Geschäftsführer des SFV erhält eine Stimme.
 - d) Die restlichen Stimmen werden anteilig gemäß der Zahl der Vereine aufgeteilt, die von den Landesverbänden dem DFB gemeldet worden sind. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem der DFB-Bundestag stattfindet.

§ 4a Vereinsstrafgewalt

1. Der SFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, der FIFA und der UEFA, die durch die in § 4 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der SFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SFV, des DFB, der FIFA und UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung, SFV-Geschäftsordnung, SFV-Ehrenordnung, die Durchführungsbestimmungen zu den SFV-Wettbewerben sowie die unter § 4 Abs. 1 und 2 genannten Regelungen.

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe bis zu 50.000,- €, gegen Spieler bis zu 5.000,- €;
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, SFV, Landesverband, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden;
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer;
 - g) Ausschluss eines Vereins auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer;



- h) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten;
 - i) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer;
 - j) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit;
 - k) Aberkennung von Punkten;
 - l) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - m) Sperre als Schiedsrichter bis zu zwei Jahre.
3. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander ausgesprochen werden.
 4. Neben einer Strafe ist auch eine Verurteilung zu Schadenersatz möglich, wenn der Schaden alsbald beziffert werden kann.
 5. Für die Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen maßgebend.
 6. Die jeweils gültigen Bestimmungen des SFV, des DFB, der FIFA und UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:
 - SFV: <http://www.suedfv.de>
 - DFB: <http://www.dfb.de>
 - FIFA: <http://de.fifa.com>
 - UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des SFV wird bestimmt:

1. Der SFV darf keine anderen als die in § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der SFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Süddeutschen Fußball-Verband gehören folgende Verbände als Mitglieder an.

- a) Badischer Fußballverband
- b) Bayerischer Fußball-Verband
- c) Hessischer Fußball-Verband
- d) Südbadischer Fußballverband
- e) Württembergischer Fußballverband

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aus den Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
2. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Verbandstag.
3. Im Übrigen ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nur möglich bei einer anderen gebietlichen Einteilung der Bundesrepublik Deutschland



§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes des SFV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen schwerer Verletzung der ihm satzungsgemäß obliegenden Pflichten oder wegen schwerer Verstöße gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze durch einen Verbandstag erfolgen. In einem solchen Fall gilt § 7.

§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Fußballsport und den Süddeutschen Fußball-Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme beim Verbandstag und bei Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 Finanzierung

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des SFV erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - a) Beiträge
 - b) Spielabgaben
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen repräsentativer Spiele
 - d) Geldstrafen und Gebühren
 - e) Besondere Umlagen
 - f) Sonstige Einnahmen
2. Die Höhe der Beiträge und der besonderen Umlagen wird jeweils durch den Verbandstag des SFV festgesetzt.
3. Das Präsidium stellt einen für die Wahlperiode bestimmten Haushaltsplan auf, der vom Vorstand gebilligt und vom Verbandstag genehmigt werden muss.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



II. ORGANE

§ 13 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. die Ausschüsse
 - a) Spielausschuss
 - b) Jugendausschuss
 - c) Schiedsrichterausschuss
 - d) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - e) Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
5. die Rechtsorgane
 - a) Verbandsgericht
 - b) Sportgericht

§ 14 Verbandstag

1. Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag, der alle vier Jahre stattfindet.
2. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 14 a Art der Durchführung des Verbandstages

1. Sowohl für den ordentlichen als auch für den außerordentlichen Verbandstag gilt: Der Verbandstag kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Verbandspräsidiums erfolgen:
 - a) Als physische Zusammenkunft (sog. "Präsenzveranstaltung"),
 - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Stimmberechtigte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz etc.) teilnehmen können (sog. "Online-Präsenzversammlung"), oder
 - c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).
2. Stimmberechtigte können ohne Teilnahme am Verbandstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Verbandstages schriftlich abgeben, soweit das Verbandspräsidium diese Möglichkeit hinsichtlich des konkreten Verbandstages vorgesehen hat.
3. Das Verbandspräsidium hat die Art und Weise der Durchführung des Verbandstages in der Einladung bzw. Einberufung mitzuteilen. Das Verbands-Präsidium kann, wenn in Betracht kommt, dass der Verbandstag als Präsenzveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 aufgrund staatlicher Verfügungslage (z.B. Corona-Pandemie) nicht unbeschränkt durchgeführt werden kann, gleichzeitig zu einer virtuellen Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 einladen, die spätestens eine Woche nach dem Termin der Präsenzveranstaltung stattfinden muss. Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Präsenzveranstaltungstermin ist bekanntzugeben, welche Art und Weise der Durchführung zur Anwendung kommt. Näheres zur Ausgestaltung und zum Ablauf kann auch die Geschäftsordnung regeln.
4. Im Falle der Durchführung eines Verbandstages als Online-Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Stimmberechtigten unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel nicht ermöglicht wurde oder dass es bei Stimmabgaben unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu



technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verband grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Verbandes trägt die anfechtende Person.

5. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für alle anderen Organe und Gremien im Verband entsprechend.

§ 14 b Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren/Umlaufverfahren

Für Beschlussfassungen in allen Organen und Gremien gilt: Ungeachtet der vorgenannten Regelungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren“/ Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform oder im Rahmen eines geeigneten hinreichend sicheren elektronischen Abstimmungsverfahrens abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt sieben Tage, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden in dringenden Fällen auf bis 48 Stunden verkürzt werden kann.

§ 15 Einberufung des Verbandstages

Die Einberufung des Verbandstages hat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vorher zu erfolgen.

§ 16 Zusammensetzung des Verbandstages

Am Verbandstag nehmen teil:

1. die Delegierten der Landesverbände
2. das Präsidium
3. alle Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane
4. die Kassenprüfer
5. die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder
6. Jeweils ein Vertreter der dem SFV zugehörigen Vereine der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie der Futsal-Bundesliga (Herren), Bundesliga und 2. Bundesliga (Frauen) und den Bundesligen der Juniorinnen und Junioren.
7. vier Vertreter der süddeutschen Vereine in der Regionalliga (Herren). Näheres regelt § 19 Nr. 3 der Satzung.
8. zwei Vertreter je Spielklasse der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen einer vom SFV in eigener Regie geführten Regionalliga beteiligen.

§ 17 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des DFB, des SFV oder der Landesverbände übertragen sind.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane
3. Rechnungslegung durch den Schatzmeister und Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge
5. Anträge auf Änderung der Satzung
6. Entlastung



7. Neuwahl
 - a) des Präsidiums
 - b) der Vorsitzenden des Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschusses sowie des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
 - c) des Vorsitzenden des Verbandsgerichts
 - d) des Vorsitzenden und der Beisitzer des Sportgerichts
 - e) der Kassenprüfer
8. Änderungen der Ordnungen und sonstige Anträge
9. Ortswahl des nächsten Verbandstages

§ 19 Stimmrecht

1. Jedem Landesverband steht für je angefangene 100 Vereine ein Delegierter zu. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf ein Delegierter das Stimmrecht nur für insgesamt drei Stimmen ausüben. Von den Delegierten der Landesverbände sollen jeweils mindestens 20 Prozent weiblich sein.
2. Stichtag für die Berechnung der Stimmenzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden des Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport sowie die süddeutschen Vereine, die in der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie der Futsal-Bundesliga (Herren), Bundesliga und 2. Bundesliga (Frauen) und der Bundesliga (Juniorinnen und Junioren) spielen, haben je eine Stimme. Aus den süddeutschen Vereinen der Regionalliga (Herren) haben vier Vereinsvertreter (davon je zwei aus der Regionalliga Bayern und der Regionalliga Südwest), aus Frauen-, Futsal- und Junioren-Regionalligen des SFV haben jeweils zwei Vereinsvertreter Stimmrecht. Jeder Verein aus dem genannten Kreis kann auf dem Verbandstag nur mit einer Stimme vertreten sein.

Die Vertreter aus dem Kreis der Herren-, Frauen-, Futsal- und Junioren-Regionalliga werden beim Staffeltag der Spielklasse gewählt, der dem Verbandstag vorausgeht. Stehen unter Berücksichtigung der Einschränkungsklausel (Absatz 1, letzter Satz) nur zwei oder weniger Vereine (je Staffel, Herren) bzw. zwei oder weniger Vereine (Frauen, Junioren) zur Verfügung, so entfällt die Wahl auf dem Staffeltag. Die betreffenden Vereine haben dann automatisch Stimmrecht.

4. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder der Rechtsorgane und Beisitzer der Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme, die Kassenprüfer zur Berichterstattung am Verbandstag teil.

§ 20 Abstimmungsregelung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen sind zwei Drittel dieser Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.
3. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
4. Vorschläge für die Neuwahlen nach § 18 Nr. 7 der Satzung können bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag durch den Vorstand, das Präsidium, die Ausschüsse oder durch mindestens 20 der auf dem Verbandstag stimmberechtigten Personen bzw. Vereine eingereicht werden. Wird zu einem ordentlichen Verbandstag bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 kein Vorschlag eingereicht oder wird auf dem Verbandstag keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gewählt, so sind in einem solchen Fall für Wahlgänge Vorschläge durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.



6. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
8. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) von den Organen des SFV
 - b) von den Landesverbänden
2. Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1. Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. Ein außerordentlicher Verbandstag muss auf schriftlich gestellten und mit der gleichen Sache begründeten Antrag von wenigstens zwei Landesverbänden einberufen werden. Gehören dem SFV nur noch weniger als fünf Verbände als Mitglieder an, ist der Antrag eines einzigen Verbandes ausreichend. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt werden, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
3. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Zu einem außerordentlichen Verbandstag muss einen Monat vorher eingeladen werden. Den Ort des Verbandstages bestimmt das Präsidium.
5. Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag.

§ 23 Kostenregelung

1. Die Kosten für Präsidium, Ausschüsse, Rechtsorgane, Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder übernimmt der Süddeutsche Fußball-Verband.
2. Die Kosten für die Delegierten der Verbände und der Vereine tragen diese selbst.
3. Nehmen Personen aus dem Kreis von Ziffer 1., die nicht gemäß § 19 Nr. 3. stimmberechtigt sind, als Delegierte der Landesverbände am Verbandstag teil, so trägt die Fahrtkosten der jeweilige Landesverband, die übrigen Kosten der SFV.



§ 24 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) vier Vizepräsidenten
- c) einem weiteren Vertreter der Mitgliedsverbände
- d) dem Schatzmeister
- e) einem von den süddeutschen Lizenzspielervereinen zu wählenden Vertreter.
- f) den Ehrenpräsidenten (beratend)

Im Personenkreis zu a) - b) muss jeder Landesverband vertreten sein. Diese Vertretung muss jeweils durch den Präsidenten oder ein gem. § 26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des Landesverbandes wahrgenommen werden. Vertreter der Landesverbände gemäß c) kann jedes Präsidiums- oder Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes sein.

Im Personenkreis zu a) – e) muss eine Frau vertreten sein.

2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder der Schatzmeister vertreten den Verband gemeinschaftlich. Ist der Präsident verhindert, vertreten den Verband zwei Vizepräsidenten oder ein Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinschaftlich.

§ 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht) und je einem weiteren Vertreter der Landesverbände. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes und des Sportgerichtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 26 Ausschüsse

a) **Spielausschuss**

Der Spielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden der Spielausschüsse der Landesverbände als Beisitzer. Eine Vertreterin aus dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist Beisitzerin mit beratender Stimme

b) **Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den jeweiligen Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Landesverbände sowie einer vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gewählten Vertreterin für Mädchenfußball als Beisitzer. Der Verantwortliche für Schulfußball ist Beisitzer mit beratender Stimme.

c) **Schiedsrichterausschuss**

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den jeweiligen Vorsitzenden der Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände sowie einer vom Schiedsrichterausschuss zu wählenden Vertreterin für Frauen- und Mädchenfußball als Beisitzer. Die auf Vorschlag des Süddeutschen Fußball-Verbandes vom DFB-Präsidium berufenen Mitglieder der „DFB-Schiedsrichterkommission Amateure“ gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an, sofern sie nicht ohnehin über ihre Funktion im Schiedsrichterausschuss eines Landesverbandes dem SFV-Schiedsrichterausschuss angehören.

d) **Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus je einer Vertreterin für Frauenfußball und je einer Vertreterin für Mädchenfußball pro Landesverband, die vom jeweiligen Landesverband zu benennen sind. Die Ausschussvorsitzende ist vom Verbandstag zu wählen. Als stellvertretende Vorsitzende wird eine Vertreterin für Mädchenfußball vom Ausschuss gewählt. Ein Vertreter aus dem Spielausschuss gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.



e) **Ausschuss für Freizeit- und Breitensport**

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vertretern für Freizeit- und Breitensport der Landesverbände als Beisitzer. Ein Vertreter aus dem Spielausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

§ 27 Rechtsorgane

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden des höchsten Rechtsorgans der Landesverbände als Beisitzer. Es entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern inklusive des Vorsitzenden. In Fällen der Berufung gegen Urteile des SFV-Sportgerichts kann auch im Einzelrichterverfahren entschieden werden. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den das Verbandsgericht beschließt.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Je ein Mitglied des Sportgerichts ist aus den fünf Landesverbänden zu wählen.
3. Verbandsgericht und Sportgericht wählen ihre stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
4. a) Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch einen Einzelrichter. Als Einzelrichter können alle Mitglieder des SFV-Sportgerichts tätig werden. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den das Sportgericht beschließt.
b) Bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten oder bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Sportgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern inkl. des Vorsitzenden. Dies wird insbesondere bei Ausschreitungen, Spielabbrüchen und Einsprüchen gegen die Spielwertung der Fall sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Einzelrichter.
5. Mitglieder des Verbandsgerichts und des Sportgerichts dürfen Organen des SFV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
6. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§ 28 Ehrenamtliche Führung

1. Die Mitglieder der Organe des Süddeutschen Fußball-Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in keinem anderen Sportverband hauptamtlich tätig sein. Auf Beschluss des Vorstandes können ehrenamtlich tätige Mitglieder der Organe eine pauschale Tätigkeitsvergütung sowie Sitzungsgelder erhalten.
2. Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
3. Zur Durchführung der Aufgaben und Unterstützung des Vorstandes, der Ausschüsse und Rechtsorgane ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die nach den Weisungen und unter Verantwortung des Präsidiums alle ihr übertragenen Aufgaben zu besorgen hat.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.



III. AUFGABEN DER ORGANE

Präsidium, Vorstand und Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

§ 29 Präsidium

1. Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht satzungsgemäß ausdrücklich dem Vorstand oder anderen SFV-Organen zugewiesen sind.
2. Festsetzung der Termine und Orte für Sitzungen des Vorstandes und die Aufstellung der Tagesordnung.
3. Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.
4. Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse.
5. Genehmigung der vom SFV-Schiedsrichterausschuss für die Herren-Regionalliga vorgelegten Schiedsrichterlisten, soweit diese Listen Schiedsrichter aus dem Bereich des SFV betreffen.

§ 30 Vorstand

1. Die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien für die Leitung und Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend den Beschlüssen des Verbandstages.
2. Die Abänderung bzw. Aufhebung von Beschlüssen anderer Verbandsorgane, ausgenommen solcher des Verbandstages oder der Rechtsorgane.
3. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu der Satzung, den Ordnungen und für die Spiele des Verbandes.
4. Im Falle der Dringlichkeit - vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag - Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages einstweilen in und außer Kraft zu setzen; Beschlüsse des letzten Verbandstages und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
5. Die Amtsenthebung mit sofortiger Wirkung bis zum nächsten Ordentlichen Verbandstag von Mitgliedern des Vorstands, der Ausschüsse und Rechtsorgane bei grober Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB. Die Entscheidung zu einer Amtsenthebung ist schriftlich zu begründen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Verbandstages hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 24 Nr. 2) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB.
6. Die Zuwahl von Mitgliedern des Vorstands, der Ausschüsse und der Rechtsorgane bei vorzeitigem Ausscheiden.
7. Die Einsetzung von Kommissionen.

§ 31 Spielausschuss

1. Technische Durchführung der Spiele gemäß § 3 Nr. 2. d) der Satzung, sofern nicht Sonderbestimmungen gelten oder die Zuständigkeit des Jugendausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball oder des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport gegeben ist.
2. Aufstellung der Verbandsmannschaften und deren Vorbereitung.
3. Erledigung aller sonstigen spieltechnischen Fragen, soweit sie über den Rahmen der Landesverbände hinausgehen.



§ 32 Jugendausschuss

Betreuung der Junioren und Mädchen in gemischten Mannschaften sowie Durchführung von Juniorenspielen im Bereich des SFV, insbesondere der Junioren-Regionalligen.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

1. Einheitliche Aus- und Fortbildung der dem SFV gemeldeten Schiedsrichter.
2. Auswahl und Meldung der Schiedsrichter für die DFB-Listen und die SFV-Liste vorbehaltlich der Genehmigung durch das SFV-Präsidium.
3. Abstellung und Einteilung der Schiedsrichter für die Spiele gemäß § 3 Nr. 2 d) der Satzung.
4. Ausübung der Ahndungsbefugnisse gemäß § 11 der DFB-Schiedsrichterordnung in Zusammenhang mit diesen Spielen.

§ 33a Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs.
2. Leitung der Spiele im Frauen- und Mädchenbereich auf regionaler Ebene.
3. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs in Gremien des DFB und SFV.

§ 33b Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

1. Unterstützung und Förderung der Entwicklung des Freizeit- und Breitensports in den Landesverbänden und ihren Vereinen in allen Altersklassen.
2. Koordinierung der Aktivitäten der Landesverbände auf der regionalen Ebene.
3. Vertretung des Regionalverbandes im Ausschuss für Freizeit- und Breitensport des DFB.

§§ 34 und 35 (ersatzlos gestrichen)

§ 36 Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist. Dem Sportgericht obliegt bei Spielen des SFV (einschließlich Futsal) und im Zusammenhang mit diesen insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen;
 - b) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Spielwertung;
 - c) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Übungsleiter gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung;
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Spielordnung.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig zur Entscheidung
 - a) als Rechtsmittelinstanz
 - aa) gegen Entscheidungen des Sportgerichtes;
 - bb) gegen Entscheidungen der obersten Gerichte der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist.
 - b) als Erstinstanz
 - aa) über alle Streitfälle zwischen den einzelnen Landesverbänden oder zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des DFB fallen;
 - bb) für alle Verfahren, die ihm durch die Satzung oder vom Präsidium zugewiesen werden.
3. In den Streitfällen gemäß Nr. 2. b) aa) ist die Berufung an das Bundesgericht des DFB gegeben, wenn die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird.
4. Über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

§ 37 (ersatzlos gestrichen)



IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Mitgliedsverbände und deren Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen zum Ausdruck zu bringen, dass die vom SFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen für sie verbindlich sind, dass ferner die Mitglieder der Vereine sich der Rechtsprechung des Landesverbandes und des SFV als Einzelmitglieder unterwerfen.
2. Ebenso sind die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen für die Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände und deren Vereine sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit auch ihren Mitgliedern gegenüber herbeizuführen.
3. Der SFV überlässt dem DFB seine eigene und die ihm von den Vereinen seiner Mitglieder überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 38 a Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.

Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom SFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und/oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 39 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SFV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen seinen bisherigen gemeinnützigen Mitgliedsverbänden im Verhältnis ihrer Vereinszahl zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fußballsports zu verwenden haben. Bestehen zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des SFV auch die bisheri-



gen gemeinnützigen Mitgliedsverbände nicht mehr, so wird das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Der SFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes. Ein Austritt aus dem DFB kann nur auf dem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.